

Statuten des Vereins WIL TOURISMUS

	I.	Name, Sitz
Name	Art. 1	Wil Tourismus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB
Sitz	Art. 2	Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Wil.
	II.	Zweck des Vereins
Zweck	Art. 3	Der Verein fördert den Tourismus und erfüllt kulturelle Aufgaben zum Wohle und im Interesse der Bewohner/-innen und Besucher/-innen der Stadt Wil.
	Art. 4	Der Verein will diese Ziele erreichen durch <ul style="list-style-type: none"> a) Tourismusmarketing für Wil b) Führung einer Tourist Info c) Eintreten für die Verschönerung der Stadt, für den Schutz und die Erhaltung der Kultur- und Kunstdenkmäler sowie historischer Stätten d) Unterstützung und Pflege des Brauchtums e) Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse f) Entgegennahme und Behandlung von Anregungen, Hinweisen, Beschwerden, die den Aufgabenbereich des Vereins betreffen
	III.	Mitgliedschaft
Eintritt	Art. 5	Dem Verein können natürliche wie auch juristische Personen als Mitglieder beitreten. Mitglied kann werden, wer sich für die Sache des Vereins interessiert und bereit ist, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell zu unterstützen. Der Eintritt erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.
Austritt	Art. 6	Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen. Die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
Ausschluss	Art. 7	Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid an der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

IV. Organisation

Organe	Art. 8	Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle
Mitglieder- versammlung	Art. 9	Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen.
	Art. 10	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vorher an die eingeschriebenen Mitglieder. Wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
Geschäfts- ordnung	Art. 11	Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: a) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung b) Abnahme des Geschäftsberichts c) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge e) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Kontrollstelle f) Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstands g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
Beschluss- fähigkeit	Art. 12	Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Wahlen und Abstimmungen	Art. 13	Sämtliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der in den Artikeln 24 – 26 erwähnten Geschäfte entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Vorstand	Art. 14	Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er zählt höchstens 13 Mitglieder und konstituiert sich selbst.

Geschäftsreglement	Art. 15	Ein durch die Mitgliederversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Organisation des Vorstands, seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten fest.
Geschäftsstelle	Art. 16	Zur Erledigung der administrativen Arbeiten wird eine Geschäftsstelle eingesetzt. Diese kann mit der Tourist Info zusammengelegt oder separat geführt werden.
Geschäftsführung	Art. 17	Der/die durch den Vorstand eingestellte Geschäftsführer/-in leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie kann auch zur Führung der Tourist Info verpflichtet werden. Die Stellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird durch den Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat, sofern nicht Mitglied des Vorstands, Antragsaber kein Stimmrecht.
Amtsdauer	Art. 18	Präsident, Vorstand und Kontrollstelle werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit.
	V.	Finanzen
Einnahmen	Art. 19	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträgen: - Natürliche Personen (max. CHF 100.– pro Jahr) - Vereine (max. CHF 150.– pro Jahr) - Juristische Personen (max. CHF 300.– pro Jahr) Die Festlegung der Beiträge erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. b) Gönnerbeiträgen c) Werbebeiträgen der Beherbergungsbetriebe d) Subventionen e) freiwilligen Zuwendungen f) Dienstleistungen der Tourist Info g) Erträgen des Vereinsvermögens h) Überschüssen aus Aktionen und Veranstaltungen
Ausgaben	Art. 20	Die Ausgaben werden im Budget festgelegt.
Rechnungsjahr	Art. 21	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	Art. 22	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Kontrollstelle Art. 23 Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie hat hierüber schriftlichen Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Als Kontrollstelle kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft bestimmt werden.

VI. Weitere Bestimmungen

Statutenrevision Art. 24 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Auflösung Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 26 Bei Auflösung des Vereins gehen die Protokolle und die übrigen Akten sowie das Vermögen samt den dem Verein gehörenden Einrichtungen in die Verwaltung der Politischen Gemeinde Wil über, bis sich wieder ein Verein gebildet hat, der die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Inkraftsetzung Art. 27 Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen des Verkehrsvereins Wil (bisheriger Vereinsname) vom 22. März 1988, revidiert am 27. März 1996, ausser Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. April 2006 genehmigt worden.

Wil, 24. April 2006

Der Präsident



Andreas Hilber

Der Vize-Präsident



Ruedi Schär